

## Verfahrensgang

**AG München, Beschl. vom 09.08.2018 - 527 F 12575/17, [IPRspr 2018-125](#)**

## Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit  
Rechtsgeschäft und Verjährung → Stellvertretung

## Rechtsnormen

BGB **§ 518**; BGB **§ 780**; BGB **§ 818**; BGB **§ 1408**; BGB **§ 1410**; BGB **§ 1585c**

EGBGB **Art. 11**; EGBGB **Art. 14**

VersAusglG **§ 7**

## Fundstellen

### nur Leitsatz

FF, 2018, 420

### LS und Gründe

FamRZ, 2019, 866, m. Anm. *Yassari*

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-125>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

nes Sachverständigen abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Denn die erkennende Kammer kann – ... – die Bedeutung des Erfordernisses der Eintragung einer rein religiös geschlossenen Ehe in das eritreische Zivilregister durch Auslegung der ... greifbaren Bestimmungen des VZGB und ZGB 2015 selbst bestimmen. Dass diese Auslegung nicht in Widerspruch zur eritreischen Praxis steht, wird bereits durch die Behandlung der durch die Mutter des Kl. in Eritrea geschlossenen Ehe deutlich.

Lediglich ergänzend ist danach darauf zu verweisen, dass das Auslegungsergebnis des Gerichts auch durch eine Stellungnahme des Eritrea-Experten *Günter Schröder* vom Mai 2017, *Schröder, Marriage, Vital Events Registration & Issuance of Civil Status Documents in Eritrea, May 2017, ...* [<https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf> (Stand: 30.6.2020)], bestätigt wird. Dort stellt er unter Berufung auf Juristen aus Eritrea dar, dass bereits unter der Geltung des VZGB nach der Rechtspraxis eine Ehe von dem Moment an als gültig angesehen wurde, wenn die jeweilige Trauung abgeschlossen war und der Priester das betroffene Paar zu Mann und Frau erklärt hatte. Weder das neue ZGB 2015 noch das vormals gültige VZGB hätten die Gültigkeit der Ehe abhängig von einer Registrierung gemacht, was mit Blick auf die in der Vergangenheit bestehenden fehlenden zivilen Ämter insbes. in ländlichen Gebieten auch nicht möglich gewesen sei. Vgl. *Schröder*, aaO Rz. 61, 86, 91.

Auch die spätere Eheschließung der Mutter des Kl. mit Herrn F. H., den sie nach ihrer Ausreise aus Eritrea in einem Flüchtlingslager in Äthiopien geheiratet haben will, führt nach § 1592 Nr. 1 BGB nicht zu dessen Vaterschaft als ‚neuer‘ Ehemann. Denn unabhängig davon, ob für diese Eheschließung, die in Äthiopien und nicht in Eritrea stattgefunden hat, die vorgenannten Grundsätze über das fehlende Erfordernis einer zivilrechtlichen Registrierung entsprechend gelten, ist eine solche Heirat bei bestehender anderweitiger Ehe sowohl nach Art. 11 des äthiopischen ZGB (Zivilgesetzbuch des Kaiserreichs Äthiopien vom 5.5.1960 [Negarit Gazeta XIX Sonderausg. Nr. 2/1960]), wiederum zitiert nach *Bergmann-Ferid-Henrich-Nelle*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Äthiopien, [Stand: Februar 2020], S. 38, wie auch nach dem damals gültigen Art. 585 VZGB ausgeschlossen gewesen.

... Schließlich gilt auch dann nichts anderes, wenn man gemäß Art. 19 I 2 EGBGB, wonach die Abstammung im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staats bestimmt werden kann, dem dieser Elternteil angehört, bzgl. der Frage der Gültigkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses auf die Voraussetzungen des eritreischen Rechts abstellt. Denn sowohl aus Art. 746 VZGB als auch Art. 661 ZGB 2015 ergibt sich – entsprechend dem deutschen Recht – der Grundsatz, dass das Vaterschaftsanerkenntnis eines Manns nicht möglich ist, solange die Vaterschaft eines anderen Manns besteht.“

**125.** *Die Mahirvereinbarung ist im deutschen Recht als Vereinbarung sui generis zu charakterisieren, die dogmatisch den ehebedingten Zuwendungen zuzuordnen ist. Nach § 518 BGB analog ist deshalb bei einem Mahirversprechen die notarielle Beurkundung erforderlich, wenn es nicht bereits erfüllt ist. [LS der Redaktion]*

AG München, Beschl. vom 9.8.2018 – 527 F 12575/17: FamRZ 2019, 866 m. Anm. *Yassari*. Leitsatz in FF 2018, 420.

Die ASt. verlangt vom AGg. die Zahlung von 4.000,00 € aus einer Mahirvereinbarung (Morgengabe). Die Bet. haben am 16.1.2016 vor dem Standesbeamten des Standesamts München geheiratet. Die ASt. war zu diesem Zeitpunkt deutsche Staatsangehörige, der AGg. türkischer Staatsangehöriger. Am 19.3.2016 haben die Bet. religiös nach sunnitischem Ritus geheiratet. In diesem Zusammenhang wurde eine Mahir in Höhe von 4.000,00 € vereinbart und in dem von beiden Bet. unterschriebenen Trauschein niedergelegt. Nach dieser religiösen Trauung sind die Bet. zusammengezogen. Bereits drei bis vier Monate nach der Begründung des gemeinsamen Hausstands haben sich die Bet. wieder getrennt. Die ASt. ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Die Ehe der Bet. wurde am 20.09.2017 geschieden.

Die ASt. beantragt, den AGg. zu verurteilen, an sie 4.000,00 € nebst Zinsen zu zahlen. Der AGg. beantragt Antragsabweisung.

Aus den Gründen:

„Vorliegend handelt es sich um ein Mahirversprechen im Zusammenhang mit einer religiösen Trauung nach sunnitischem Ritus zwischen zwei Bet. mit türkischem Migrationshintergrund.

Auf diese Vereinbarung ist nach Art. 14 EGBGB deutsches Recht anzuwenden.

Insoweit schließt sich das Gericht der Auffassung des BGH an, nach dem ein solches Mahirversprechen im internationalen Privatrecht weder vertragsrechtlich noch güterrechtlich zu qualifizieren ist, sondern eine eigene ehevertragliche Regelung darstellt, die den allgemeinen Wirkungen der Ehe unterfällt. (BGH, Urt. vom 9.12.2009 – XII ZR 107/08<sup>1</sup>)

Nach Art. 14 II Nr. 2 EGBGB ist danach vorliegend deutsches Recht anwendbar, weil die Bet. zum Zeitpunkt der Eheschließung keine gemeinsame Staatsangehörigkeit ... und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland [hatten].

Mit dieser international privatrechtlichen Qualifikation ist allerdings die Einordnung eines Mahirversprechens nicht abgeschlossen.

Eine solche Vereinbarung muss vielmehr im Rahmen des deutschen Rechts ausgelegt werden und zwar danach, was von den Bet. bezweckt wurde (vgl. insoweit OLG Stuttgart, Urt. vom 29.1.2008 – 17 UF 233/07<sup>2</sup>; *Heiß-Born*, Unterhaltsrecht, Stand: 2018, Rz. 368a).

Dabei kommt es auf die Vorstellungen der Bet. selbst, aber auch auf die allgemeinen Vorstellungen im betroffenen Kulturkreis an. Naturgemäß werden sich die Brautleute zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Mahir keine konkreten Vorstellungen davon machen, welche genauen Funktionen ein Mahirversprechen historisch oder aktuell erfüllt, genauso wenig wie sie sich konkrete Gedanken darüber machen, welche unterhalts- und güterrechtlichen Regelungen mit einer Eheschließung verbunden sind. Soweit dies für die Wirksamkeit eines Mahirversprechens verlangt wird, werden die Anforderungen überspannt (vgl. KG, Beschl. vom 8.4.2015 – 13 WF 57/15<sup>3</sup> mit Anm. *Yasari* in FamRZ 2015, 1610).

Das Mahirversprechen wurde hier mit Rechtsbindungswillen vereinbart.

Selbst wenn eine solche Mahirvereinbarung auch im türkischen Recht nicht vorgesehen ist, so ist eine verbindliche Mahirvereinbarung nach den religiösen Vorstellungen beider Bet. und deren Kulturkreises Voraussetzung für eine wirksame religiöse Eheschließung, die wiederum Voraussetzung für die eheliche Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft ist. Dieser Vorstellung hat sich der AGg. durch die Abgabe des Mahirversprechens unterworfen, selbst wenn es die ASt. gewesen sein sollte, die

<sup>1</sup> IPRspr. 2009 Nr. 62

<sup>2</sup> IPRspr. 2008 Nr. 54.

<sup>3</sup> IPRspr. 2015 Nr. 78.

auf eine religiöse Trauung Wert gelegt hat. Beide Bet. gingen aus diesen Gründen auch von einer entsprechenden Zahlungspflicht aus. Es kann deshalb weder von einem fehlenden Rechtsbindungswillen noch von einer unvollkommenen Verbindlichkeit ausgegangen werden (vgl. *Heidel* und andere, EGBGB AT, 3. Aufl. 2016, Rz. 90).

Die Mahirvereinbarung ist im deutschen Recht als Vereinbarung *sui generis* zu charakterisieren, die dogmatisch den ehebedingten Zuwendungen zuzuordnen ist (*Heidel* aaO Rz. 90).

Eine Einordnung als güter- oder unterhaltsrechtliche Vereinbarung scheidet aus, weil keiner der Bet. mit dieser Vereinbarung eine Abänderung der nach deutschem Recht geltenden unterhalts- oder güterrechtlichen Regelung bezweckte (vgl. *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878).

Sie kann auch nicht als abstraktes Schuldanerkenntnis nach § 780 BGB ausgelegt werden. Ein solches würde gerade voraussetzen, dass der AGg., unabhängig und losgelöst von den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen, der ASt. eine Zahlung versprechen wollte. Dies ist vorliegend nicht zum Ausdruck gekommen, vielmehr handelt es sich bei einer Mahir um eine Verpflichtung im Hinblick auf die Eheschließung (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.12.2008 – 5 U 88/08<sup>4</sup>; *Heiß-Born*, aaO).

Die Mahirvereinbarung kann auch nicht als Schenkung ausgelegt werden.

Voraussetzung einer Schenkung, gerade zwischen Eheleuten oder im Zusammenhang mit einer Eheschließung, wäre eine Unentgeltlichkeit und damit das Fehlen jeder Gegenleistung. Bei Zuwendungen zwischen Eheleuten, aber auch im Zusammenhang mit der Eheschließung, ist davon, jedenfalls bei Fehlen weiterer Anhaltspunkte, nicht ohne weiteres auszugehen. Wie bei den ehebedingten Zuwendungen während der Ehe, erfolgt die Zuwendung auch bei der Eheschließung im Hinblick auf die Eheschließung, um sie zu ermöglichen, die Ehefrau finanziell abzusichern, das eheliche Zusammenleben zu begünstigen (*Heidel* aaO Rz. 88, 90).

Auf die Frage, ob eine solche Vereinbarung für ihren wirksamen Abschluss einer bestimmten Form bedarf, ist wiederum deutsches Recht anwendbar nach Art. 11 EGBGB, weil die Vereinbarung in Deutschland geschlossen wurde und auf die Vereinbarung deutsches Recht anzuwenden ist.

Soweit das Mahirversprechen also als eine Vereinbarung *sui generis* in der Art einer ehebedingten Zuwendung einzuordnen ist, ergibt sich ein Formzwang nicht unmittelbar aus dem Gesetz.

Der Gesetzgeber hat kein allgemeines Formerfordernis für alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Ehe oder der Eheschließung formuliert. Als Ehevertrag bezeichnet das Gesetz nach § 1408 BGB nur Vereinbarungen, die die güterrechtlichen Verhältnisse regeln (anders wohl *Wurmnest* aaO 1883).

Nicht jede als Ehevertrag bezeichnete Vereinbarung unterfällt dem Formerfordernis des § 1410 BGB (vgl. *Erman*, BGB, 15. Aufl. [2017] § 1408 Rz. 2; BeckOK-Siede, 46. Ed. [2018] § 1410 Rz. 2)

Allerdings ist die Abänderung aller wesentlichen Regelungsinhalte, die sich an eine Eheschließung anschließen, jeweils einzeln einem Formerfordernis der notariellen Beurkundung unterstellt, also Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhalt.

---

<sup>4</sup> IPRspr. 2008 Nr. 23.

Nachdem es sich bei einem Mahirversprechen um eine im deutschen Recht nicht vorgesehene Vereinbarung handelt, kann deshalb von einer planwidrigen Lücke insoweit ausgegangen werden. Dafür spricht auch, dass im Rahmen von Mahirvereinbarungen teilweise ganz erhebliche Summen versprochen werden, die existenzbedrohende Ausmaße annehmen können.

Diese Lücke kann jedoch nicht durch eine analoge Anwendung der §§ 1410, 1585c BGB oder § 7 VersAusglG geschlossen werden. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften würde dazu führen, dass auch bereits geleistete Morgengaben wegen Formnichtigkeit zurückgefordert werden könnten (vgl. *Heidel* aaO Rz. 91).

Ein solcher Schutz ist nicht erforderlich und widerspricht außerdem der Wertung des § 518 BGB. Dort ist eine besondere Warnfunktion erst dann gefordert, wenn sich die Warnung nicht aus der Hingabe der Vermögenswerte selbst ergibt.

Allerdings ist § 518 BGB analog auf das Mahirversprechen anzuwenden. Eine Mahirvereinbarung kommt einer Schenkung nahe (wird im türkischen Recht sogar als Schenkung betrachtet), so dass es einer besonderen Warnfunktion bedarf, wenn nicht die Zuwendung sofort vollzogen wird, sondern Verpflichtungen für die Zukunft eingegangen werden. Hierin unterscheidet sich eine Mahirvereinbarung auch von den ehebedingten Zuwendungen, die in der Rechtssprechung in Abgrenzung zu Schenkungen charakterisiert worden sind. Diese ehebedingten Zuwendungen werden nicht für die Zukunft versprochen, sondern der Vermögenswert wird sofort übertragen. Wegen der unmittelbaren Weggabe des Vermögenswertes ist in diesen Fällen eine besondere Warnung entbehrlich.

Nach § 518 BGB analog ist deshalb bei einem Mahirversprechen die notarielle Beurkundung erforderlich, wenn es nicht bereits erfüllt ist (*Heidel* aaO, Rz. 91). Diese Form ist im vorliegenden Fall nicht eingehalten, die Vereinbarung deshalb nicht wirksam.“

**126.** *Die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 IV EGBGB zu Art. 13 EGBGB ist, wenn der eine Ehegatte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen 17 1/2 Jahre alt war, weder analog anzuwenden noch ist eine einschränkende Auslegung des Art. 13 III Nr. 1 EGBGB angezeigt. [LS der Redaktion]*

VG Berlin, Urt. vom 28.9.2018 – 3 K 349.16 V: FamRZ 2019, 279 m. Anm. Coester; InfAusIR 2019, 94. Leitsatz in FF 2019, 42.

Die im Jahre 2000 geborene Kl. und der im Jahre 1991 geborene Beigeladene zu 2) sind syrische Staatsangehörige. Zwei Tage nach dem 15. Geburtstag der Kl. im Januar 2015 gingen sie mit Zustimmung des Vaters der Kl. in Syrien die Ehe ein. Nach der Eheschließung bezogen die Eheleute eigenen Angaben zufolge eine Wohnung in Aleppo, in der sie gemeinsam lebten. Ende Juli 2015 floh der Beigeladene zu 2) nach Deutschland. Im Februar 2016 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Er verfügt seitdem über eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Die Kl. kehrte nach der Ausreise des Beigeladenen zu 2) zunächst nach Aleppo zurück und flüchtete im September 2015 in die Türkei, wo sie seitdem lebt.

Im Februar 2016 beantragte die Kl. bei dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Istanbul (nachfolgend: Generalkonsulat) ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zum Beigeladenen zu 2). Dies lehnte das Generalkonsulat mit Bescheid vom 11.4.2016, bestätigt durch Remonstrationsbescheid vom 12.7.2016, unter Hinweis auf die Minderjährigkeit der Kl. ab. Gegen den Remonstrationsbescheid hat die Kl. am 23.8.2016 Klage erhoben. Sie beantragt, die Bekl. zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.